

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 08.03.2021 die nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Kelkheim (Taunus) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Kelkheim (Taunus) haben die gesetzlichen Personensorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühren und
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch und die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme erhebt der Träger eine auf das Kindergartenjahr bezogene Gebühr. Die Gebühr ist in zwölf Monatsraten und stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt umfasst die Teilnahme des Kindes am Speisen- und Getränkeangebot in der Kindertagesstätte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Betreuungsgebührenstaffel:

Die Betreuungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder sowie der Familienstruktur:

- a) Betreuungsstaffel I umfasst
 1. Kinder aus Familien mit einem Kind

- b) **Betreuungsstaffel II** umfasst
 - 1. Kinder aus Familien mit zwei Kindern
 - 2. Alleinerziehende mit einem Kind
- c) **Betreuungsstaffel III** umfasst
 - 1. Kinder aus Familien mit drei oder mehr Kindern
 - 2. Alleinerziehende mit zwei oder mehr Kindern

Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere Staffel als I kann die Vorlage einer geeigneten Bescheinigung verlangt werden.

2. Kind:

Als Kind im Sinne der Betreuungsgebührenstaffel gelten Kinder, für die ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

3. Alleinerziehend:

Als Alleinerziehende gelten:

- a) Nichtverheiratete, die dauerhaft und nachweisbar alleine mit ihrem Kind/ ihren Kindern leben.
- b) Verheiratete, die dauerhaft und nachweisbar von ihrem Ehepartner getrennt zusammen mit ihrem Kind/ ihren Kindern leben.

Nicht hierunter fallen nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Kind/gemeinsamen Kindern bzw. nicht gemeinsamem Kind/gemeinsamen Kindern.

§ 3 Betreuungsgebühren

1. Betreuungsgebühren für Kinder ab dem 3. Lebensjahr – Ü3

Kindertagesstätte Fischbach

| Betreuungszeit | Staffel | Gebühr | zu zahlende Restgebühr gemäß § 4 |
|------------------|-------------|----------|----------------------------------|
| 7.30 – 12.30 Uhr | Staffel I | 182,00 € | gebührenfrei |
| | Staffel II | 155,00 € | gebührenfrei |
| | Staffel III | 127,00 € | gebührenfrei |
| 7.30 – 13.30 Uhr | Staffel I | 219,00 € | gebührenfrei |
| | Staffel II | 186,00 € | gebührenfrei |
| | Staffel III | 153,00 € | gebührenfrei |

| | | | |
|------------------|-------------|----------|----------|
| 7.30 – 16.00 Uhr | Staffel I | 310,00 € | 91,00 € |
| | Staffel II | 264,00 € | 77,00 € |
| | Staffel III | 217,00 € | 64,00 € |
| 7.30 – 17.00 Uhr | Staffel I | 347,00 € | 128,00 € |
| | Staffel II | 295,00 € | 109,00 € |
| | Staffel III | 243,00 € | 90,00 € |

Kindertagesstätte Eppenhain

| Betreuungszeit Kinder ab dem 3. Lebensjahr | Staffel | Gebühr | zu zahlende Restgebühr gemäß § 4 |
|--|-------------|----------|--|
| 7.30 – 12.30 Uhr | Staffel I | 196,00 € | gebührenfrei |
| | Staffel II | 167,00 € | gebührenfrei |
| | Staffel III | 137,00 € | gebührenfrei |
| 7.30 – 13.30 Uhr | Staffel I | 235,00 € | gebührenfrei |
| | Staffel II | 200,00 € | gebührenfrei |
| | Staffel III | 165,00 € | gebührenfrei |
| 7.30 – 14.30 Uhr | Staffel I | 274,00 € | 39,00 € |
| | Staffel II | 233,00 € | 33,00 € |
| | Staffel III | 192,00 € | 27,00 € |
| 7.30 – 16.00 Uhr | Staffel I | 333,00 € | 98,00 € |
| | Staffel II | 283,00 € | 83,00 € |
| | Staffel III | 233,00 € | 69,00 € |
| 7.30 – 17.00 Uhr | Staffel I | 372,00 € | 137,00 € |
| | Staffel II | 316,00 € | 116,00 € |
| | Staffel III | 260,00 € | 96,00 € |

2. Betreuungsgebühren für Krippenkinder – U3

Kindertagesstätte Fischbach und Kelkheim-Mitte

Krippenplätze vom 1. bis 3. Lebensjahr

| Betreuungszeit | Staffel I | Staffel II | Staffel III |
|------------------|-----------|------------|-------------|
| 7.30 – 12.30 Uhr | 187,00 € | 159,00 € | 131,00 € |
| 7.30 – 13.30 Uhr | 225,00 € | 191,00 € | 158,00 € |
| 7.30 – 14.30 Uhr | 263,00 € | 224,00 € | 184,00 € |
| 7.30 – 16.00 Uhr | 314,00 € | 267,00 € | 220,00 € |
| 7.30 – 17.00 Uhr | 351,00 € | 298,00 € | 246,00 € |

Kindertagesstätte Eppenhain

Krippenplätze vom 2. bis 3. Lebensjahr

| Betreuungszeit | Staffel I | Staffel II | Staffel III |
|------------------|-----------|------------|-------------|
| 7.30 – 12.30 Uhr | 225,00 € | 191,00 € | 158,00 € |
| 7.30 – 13.30 Uhr | 270,00 € | 230,00 € | 189,00 € |
| 7.30 – 14.30 Uhr | 316,00 € | 269,00 € | 221,00 € |
| 7.30 – 16.00 Uhr | 383,00 € | 326,00 € | 268,00 € |
| 7.30 – 17.00 Uhr | 428,00 € | 364,00 € | 300,00 € |

3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur unverzüglichen schriftlichen Meldung aller staffelrelevanten Veränderungen. Hierzu zählen insbesondere Veränderungen bezüglich der Anzahl der Kinder im Sinne des § 2 in der Familie sowie Veränderungen des Familienstandes. Auf Anforderung des Trägers sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei verspäteter Mitteilung behält sich der Träger die Entscheidung über den Zeitpunkt der Gebührenanpassung vor.
4. Bei entsprechender Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeiten für die Tage Montag – Mittwoch und Donnerstag – Freitag zu kombinieren.
5. In den städtischen Einrichtungen Fischbach und Eppenhain sind nur Plätze von Montag – Freitag buchbar. Die Betreuungsplätze in der städtischen Krippe in Kelkheim-Mitte sind je nach Verfügbarkeit teilbar (Mo – Mi oder Do + Fr).
6. In der städtischen Kindertagesstätte Fischbach kann die Betreuungszeit von 16.00 bis 17.00 Uhr für Kinder über 3 Jahren nur bei einer Mindestzahl von 15 Kindern angeboten werden.

Die Betreuungszeit von 13:30 bis 16:00 Uhr für Kinder unter 3 Jahren in den Krippengruppen Fischbach und Kelkheim-Mitte kann nur bei einer Mindestzahl von 8 Kindern angeboten werden.

In der städtischen Kindertagesstätte Eppenhain kann die Betreuungszeit von 16.00 bis 17.00 Uhr in der altersübergreifenden Gruppe nur bei einer Mindestzahl von 10 Kindern angeboten werden.

7. Sind aufgrund einer Krankheits- oder Notfallsituation des Kindes besondere Maßnahmen notwendig, werden alle entstehenden Sach- und Personalkosten den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 4

Freistellung von der Betreuungsgebühr

- (1) Jedes Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird vom vereinbarten Teilnahme- und Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 HKJGB für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt. Für eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit wird nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Besucht ein Kind nach Vollendung seines dritten Lebensjahres noch die Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB, so reduziert sich die Gebühr für die Betreuung dieser Gruppe für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in Absatz 1 Satz 1 HKJGB bestimmten Betrages.
- (3) Verpflegungsentgelte sind hiervon nicht betroffen.
- (4) Die Freistellung von der Betreuungsgebühr gilt nur, solange der Träger Mittel durch die Landesförderung auf der Grundlage von § 32c HKJGB erhält.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Für die Teilnahme am Mittagessen sowie die Versorgung mit Getränken erhebt der Träger ein auf das Kindergartenjahr bezogenes pauschaliertes Entgelt. Das Entgelt ist in zwölf Monatsraten zu entrichten. Die Pauschale wird vom Magistrat festgesetzt und durch Aushang in den Betreuungseinrichtungen bekannt gegeben.

§ 6 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Sollte der Aufnahmetag im Laufe eines Monats liegen, so ist die Gebühr ab dem 1. des Aufnahmemonats zu zahlen. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und vorbehaltlich der Zustimmung der Personensorgeberechtigten per Einzugsermächtigung an die Stadt Kelkheim (Taunus) zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind bei Kürzung der Betreuungszeiten oder bei vorübergehender Schließung der gesamten Kindertagesstätte oder einzelner Gruppen (z.B. Ferien, Feiertage, Personalmangel, Epidemien, Pandemien oder höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Der Träger kann in besonderen Fällen Ausnahmen beschließen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen in Folge nicht besuchen, werden die monatlichen Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zurückerstattet.
- (5) Bei Kündigung des Betreuungsplatzes vor Inanspruchnahme ist eine Gebühr in Höhe von 70,00 € für die bereits erfolgten Verwaltungstätigkeiten zu zahlen.
- (6) Wird die Betreuungszeit trotz dreimaliger Aufforderung der Betreuungsleitung innerhalb eines Kalendermonats durch das Zuspätkommen der abholberechtigten Person überschritten, behält sich der Träger vor, eine Gebühr in Höhe einer weiteren Betreuungsstunde zu erheben.
- (7) Gebührenpflichtige sind die gesetzlichen Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn Zahlungen durch Dritte geleistet werden.

§ 7 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Main-Taunus-Kreis beantragt werden.

§ 8
Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Betreuungsgebühren oder rückständige Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Träger nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Gebührensatzung vom 1. August 2018 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 09.03.2021

Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister